

Berlin, 18. Dezember 2019

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
buero-ic3@bmwi.bund.de

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Änderung des Verdienststatistikgesetzes

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatG).

Der Abbau von Bürokratie steht in den Umfragen der IHK-Organisation bei den Betrieben regelmäßig ganz oben auf der Liste der dringend notwendigen Maßnahmen der Bundesregierung. Sechs von zehn Betrieben halten es für das wichtigste Ziel der laufenden Legislaturperiode.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, Statistikpflichten weiter zu verringern. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Beitrag zu diesem Ziel. Allerdings entstehen besonders für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auch neue Lasten.

Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Bürokratieabbau ist ein Erfolgs- und ein Standortfaktor in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland. Besonders betroffen von bürokratischen Belastungen sind kleine und mittelgroße Betriebe, weil in diesen Betrieben oftmals keine personellen und organisatorischen Ressourcen für regulatorische Belastungen vorhanden sind.

An den gesamten Belastungen mit Bürokratie hat die amtliche Statistik keinen großen Anteil. Gerade weil die Grundbelastung mit anderen Meldepflichten, wie z. B. Steuer- und Sozialversicherungsmeldungen, verbunden mit langen Aufbewahrungsfristen und Regulierungen, z. B. bei Brandschutz, Hygiene, Unfallverhütung, Datenschutz etc. aber sehr hoch ist, werden unnötige Belastungen bei der amtlichen Statistik als besonders problematisch erlebt.

Allgemeines zum Gesetzentwurf

Vereinfachung, Digitalisierung und Einsparung von unnötigen Belastungen stoßen auf Zuspruch bei den betroffenen Unternehmen. Der Ansatz, die künftige Erhebung durch eine umfassende Automatisierung und Digitalisierung inklusive des Einsatzes von KI zu vereinfachen, ist grundsätzlich ein richtiger Weg, um Einsparpotenziale zu heben.

Das neue Meldeverfahren setzt einen hohen Digitalisierungsgrad und eine relative Konstanz und Einheitlichkeit der Verdienststruktur voraus, wenn das angestrebte Vereinfachungspotenzial gehoben werden soll. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, werden die angestrebten Vereinfachungen und Entlastungen nicht erreicht.

Es ist zweifelhaft, dass der vorausgesetzte Digitalisierungsgrad auch für kleine Unternehmen realistisch ist und die Anforderungen durch IT-Investitionen kleine Unternehmen nicht überfordern. Bei manuellen Meldungen wird durch diesen Gesetzentwurf eine erhebliche Zusatzbelastung von KMU angenommen: Aufgrund der monatlichen statt quartalsweisen Meldung soll der Zeitaufwand typischerweise von vier auf acht Stunden pro Jahr steigen. Für viele kleine Unternehmen dürfte der Zeitaufwand schon jetzt erheblich höher liegen – einzelne Rückmeldungen liegen bei 21 Stunden pro Jahr.

Eine Reform bei den Statistikmeldungen darf nicht nur auf die Möglichkeiten von Unternehmen mit digitalisierten Buchhaltungsprozessen und Verdienststrukturen, in denen Löhne wenig schwanken, abgestellt sein. Kleine Unternehmen sollten dabei unterstützt werden, digitale Statistikmeldungen abzugeben. Dies sollte Teil des Gesetzentwurfs sein.

Auch muss eine automatisierte Datenübertragung vollständig möglich sein – es sollten keine Daten angefordert werden, die erst vom Betrieb gesucht und zusammengetragen werden müssen.

Nach den Rückmeldungen der Unternehmen erscheint uns der Erfüllungsaufwand für kleine, mittelgroße und große Unternehmen insgesamt höher als im Gesetzentwurf angegeben. Angaben zum einmaligen Umstellungsaufwand fehlen („Die Kosten für den einmaligen Umstellungsaufwand im Zuge notwendiger IT-Anpassungen wurden nicht erhoben. Da die künftig zu meldenden Daten vollständig im Datenbestand der Betriebe vorliegen, wird davon ausgegangen, dass keine hohen Kosten entstehen. Ein gewisser einmaliger Aufwand für IT-Anpassungen kann jedoch unterstellt werden.“).

Zu den einzelnen Maßnahmen

Zu Artikel 1, Nummer 4: § 4 Erhebung der Arbeitsverdienste

Zu Artikel 1, Nummer 5: § 5 Erhebung der Arbeitskosten

Es geht in diesen wesentlichen Abschnitten des Gesetzentwurfes darum, die Angaben zu den Arbeitsverdiensten so zu erfragen, wie sie in der betrieblichen Entgeltabrechnung auch vorliegen. Die Periodizität soll auf eine monatliche Abfrage umgestellt werden. Die Erhebungsmerkmale entsprechen dabei den europäischen Vorgaben. Es soll auf Merkmale verzichtet werden, die in vergleichbarer Datenqualität durch Schätzungen oder die Nutzung anderer Datenquellen generiert werden können.

In der Einschätzung der Unternehmen führen die vorgesehenen Änderungen zu Erleichterungen, allerdings ist eine erhöhte Belastung durch die umfangreichere und häufigere Abfrage von Daten festzustellen. Die Einschätzungen der betroffenen Betriebe unterscheiden sich in Bezug auf die Größe der Unternehmen. Dazu im Folgenden.

Rückmeldungen großer Unternehmen und Berater von KMU

Die Zusammenführung der beiden Erhebungen Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) und Verdienststrukturhebung (VSE) und die Meldung von Einzeldatensätzen werden positiv gesehen. In Großunternehmen erfolgt für regelmäßig wiederkehrende Auswertungen eine automatisierte Prozessplanung. Meldungen können grundsätzlich monatlich automatisiert erstellt werden.

Bisher müssen die Daten monatlich manuell zusammengestellt und bei der bisherigen VVE nur vierteljährlich gemeldet werden, allerdings müssen dafür drei Monate berücksichtigt und addiert werden. Aus Sicht eines großen Unternehmens ist nicht eindeutig auszumachen, ob das zukünftige Verfahren einfacher ist.

Die Aussage im Gesetzentwurf: „Der Meldende muss bei optimaler Einbindung der Softwareunterstützung künftig die Meldung lediglich „anstoßen“ und ggf. prüfen sowie dokumentieren; die manuelle Zuordnung der Leistungsgruppen entfällt.“ können Unternehmen teilweise nicht bestätigen: Es ist auch bisher so, dass bei optimaler Einbindung der Softwareunterstützung die vierteljährliche Verdiensterhebung maschinell erstellt wird. Die Leistungsgruppen werden nicht manuell, sondern einmal in der Systemeinstellung den Tarifgruppen zugeordnet. Andererseits ist es eine Erhöhung des Aufwands und keine Reduzierung, die Daten monatlich statt vierteljährlich zu erheben (zwölf Mal statt vier Mal pro Jahr).

Eine automatisierte Meldung ist grundsätzlich möglich, wenn Lohnbestandteile (Bruttozusammensetzung bis hin zum Netto und Auszahlungsbeträgen) in den Abrechnungssystemen vorhanden sind. Dies gilt ebenso für große Unternehmen mit einer digitalisierten Personalverwaltung wie für Berater von KMU, die Software-Lösungen für das Personalwesen anbieten. Daten können problemlos geliefert werden, sofern sie in den Systemen vorhanden oder integrierbar sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Abfragen sich analog der sogenannten RV-Bea entlang der EBVO bewegen. Für

Unternehmen, die eine entsprechende Software einsetzen, führt es zu einem deutlichen Bürokratieabbau. Je größer die Abweichungen von den vorhandenen Daten, desto höher der Aufwand bzw. die Kosten für die IT. Nicht-Lohnbestandteile können nicht automatisiert geliefert werden. Es ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob diese abgefragt werden müssen.

Über die vorgesehenen automatisierten Verfahren hinaus, hat uns folgender Vorschlag erreicht: Für die Betriebe wäre es hilfreich, wenn die Ämter für Statistik mit den ca. 50 etablierten Softwareunternehmen (ERP, Lohn, Rechnungswesen etc.) eine automatisierte Schnittstelle einrichten würden und somit die Unternehmen die Daten nicht selbst zusammenstellen müssten. Beispiele sind die elektronische Übertragung der Lohnsteuer-Bescheinigung oder der vom Bundesministerium des Innern entwickelte sogenannte P23R. Auch hier müssen die Bedingungen kleiner Unternehmen berücksichtigt werden.

Wir bitten außerdem, folgendes zu berücksichtigen bzw. zu klären:

Beim neugefassten § 4 Abs. 3 Nr. 2 h sollen die bezahlten Arbeitsstunden mit getrennt ausgewiesenen Überstunden bescheinigt werden. In den Erläuterungen zu Nummer 5, zu Doppelbuchstabe bb wird ausgeführt, dass erkannt wurde, dass dieses Erhebungsmerkmal in den vergangenen Jahren als besonders belastungsintensiv empfunden wurde und in den Arbeitskostenerhebungen 2008 und 2012 bereits ausgesetzt und geschätzt wurde. Dies sollte auch für die Strukturhebung gelten.

Betreffend der Abfrage des Bildungsabschlusses ist nicht klar, was mit dem Begriff gemeint ist: Welche Daten sollen erfasst werden? Finden sich diese in den Abrechnungsprogrammen wieder? Die Abfrage sollte analog zu den Abfragen der Sozialversicherung erfolgen.

Die Arbeitszeiten, Überstunden und Verdienste sind monatlich zu melden. Oft werden Überstunden bzw. die genauen Arbeitszeiten in einem Monat erst nachträglich erfasst und im Folgemonat abgerechnet. Wann sollen die monatlichen Meldungen abgegeben werden? Wie ist mit Rückrechnungen umzugehen? Eine Abgabe der Statistik ist verlässlich erst zwei Monate rückwirkend realistisch.

Die Angabe der Leistungsgruppe soll entfallen. Sie wurde bisher im Tarifbereich aus den Tarifgruppen abgeleitet. Die Information über die „Art“ der Tätigkeit soll nun aus dem Tätigkeitsschlüssel der DEÜV gezogen werden. Der Tätigkeitsschlüssel wird dem Arbeitnehmer zugeordnet. Es stellt sich die Frage, wie gut die Datenqualität ist, wenn ein Tätigkeitsschlüssel nach einer Um- bzw. Höhergruppierung nicht angepasst wird.

Angaben wie Tätigkeitsschlüssel und Personengruppe gibt es nur in der DEÜV und nicht für Beamte. Wird die Statistik grundsätzlich nicht für Beamte erstellt?

Datenschutz: Gemäß Entwurf werden die Daten pro Person, verschlüsselt über ein Pseudonym, gespeichert, und zwar die Arbeitsstunden, Überstunden und die jeweiligen Entgelte für jeden Monat über mehrere Jahre. Die Unternehmen weisen darauf hin, dass der Datenschutz bei stärker personalisierten Daten gewährleistet und die Datenbevorratung zulässig sein muss.

Rückmeldungen mittelgroßer Unternehmen

Von mittelgroßen Unternehmen wird darauf hingewiesen, dass die künftige monatliche Abfrage mit zusätzlichen Merkmalen zu erheblichen Mehrbelastungen und die Anpassung der Daten zu hohen einmaligen Kosten führt.

Für Unternehmen, die keine statische Lohnabrechnung haben, ist eine monatliche Erhebung sehr problematisch. Es gibt teilweise innerhalb eines Jahres verschiedene Lohnbestandteile, die sich unterschiedlich monatlich auswirken, so dass eine Auswertung einer Lohnentwicklung nur über einen größeren Zeitraum als sinnvoll zu erachten ist.

Bereits in den vergangenen Erhebungen wurde die Umstellung auf elektronischen Datenaustausch als schwierig und kostenintensiv erlebt, da das Meldeverfahren aus Sicht der Unternehmen nicht ausgereift war. Es bestehen deshalb die Bedenken, dass es bei umfangreicheren Datenvolumina noch zu größeren Problemen kommt.

Folgende Rechnung illustriert dies:

- **Erhebung der Arbeitsverdienste und Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste**
 - aktueller Arbeitsaufwand: je Firma max. 1h im Quartal
 - geplant: Wegfall der Erhebungen
 - Wirkung: entsprechende Einsparung einer relativ geringen Belastung

- **Erhebung der Arbeitsverdienste ab 2022**
 - aktueller Arbeitsaufwand: keiner
 - geplant: monatliche Erhebung
 - Wirkung: erheblicher Mehraufwand durch die häufige Notwendigkeit der Meldung (monatlich) und den höheren Umfang der Meldung (sämtliche Mitarbeiter-, Vertrags- und Lohn Daten)

- **Versendung der Daten an statistische Ämter**
 - aktueller Arbeitsaufwand: manueller Aufwand, da Daten händisch ins System eingetragen werden müssen
 - geplant: automatisierte Versendung an statistische Ämter
 - Wirkung: IT-Kosten, da die Datenformate bisher zwischen den statistischen Ämtern und den Unternehmenssystemen nicht stimmig sind. Die Systeme müssen eingerichtet werden, um die Daten in die geforderten Datenformate umzuwandeln, so dass eine

automatisierte Lieferung möglich ist. Gerechnet wird mit mehreren Tagen an Aufwand analog zur Verdienststrukturerhebung im Jahr 2018.

Rückmeldungen kleiner Unternehmen

Auch für kleine und mittlere Unternehmen ist die Verdienststatistik hilfreich, z. B. für Lohnverhandlungen und Bewerbungsgespräche, und wird bei den IHKs nachgefragt.

Der Wegfall der Meldung von Daten nach Leistungsgruppen ist eine Entlastung.

Auch kleine Unternehmen sind der Überzeugung, dass die den Lohnbuchhaltungen vorliegenden Daten als Grundlage dienen sollten, um statistische Meldungen ohne zusätzliche Erhebungen möglich zu machen. Dazu sind Software-Module für KMU grundsätzlich vorhanden. Sie werden aber noch kaum genutzt und teilweise lohnt die Anschaffung nicht. Der Gesetzentwurf zeichnet klar dieses Bild, wenn von den derzeit rund 162.000 Meldungen der 40.500 meldepflichtigen Betriebe, die vier Mal jährlich melden, rund 70 Prozent über IDEV eingehen.

Wegen fehlender digitaler Möglichkeiten wird die Statistik häufig an Steuerbüros ausgelagert. Diese sind aber dann ebenso mit den Meldungen belastet, weil sie nicht automatisch melden können.

Die Folgen dieser Situation für kleine Unternehmen nach der Umstellung der Statistik werden im Gesetzentwurf kaum beleuchtet. Die Prognose, dass der künftige Anteil der .CORE-Meldungen 75 Prozent erreichen wird, ist sehr optimistisch. Wenn zukünftig eine automatisierte Meldung für die meisten aber KMU nicht realistisch ist, geht die Umstellung der Datenmeldungen an vielen Betrieben vorbei.

Es wird von Seiten kleiner Unternehmen von der Reform insgesamt keine Entlastung erwartet, sondern im Gegenteil ein hoher neuer Zeitaufwand. Wenn IDEV als Meldeweg weiterhin von Bedeutung sein wird, wie es im Gesetzentwurf angenommen ist, werden die Kosten zu- und nicht abnehmen. Dies sieht auch der Gesetzentwurf voraus, wenn es bei der bisherigen manuellen Lieferung von Daten bleibt.

Kleine Unternehmen und ihre Berater sollten intensiv unterstützt werden, um digitale Statistikmeldungen möglich zu machen. Eine Reform sollte nicht nur auf die Möglichkeiten von bereits heute digitalisierten Buchhaltungsprozessen abgestellt sein.

Ansprechpartnerin

Dr. Ulrike Beland

DIHK e.V.

Referatsleiterin Wirtschaftspolitische Positionen, Bürokratieabbau

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

E-Mail: beland.ulrike@dihk.de, Tel.: 030 20308 2612

Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.